

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde: Große Kreisstadt Dachau, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau**

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
für das Gebiet **Nr. 139/06 Gewerbegebiet südlich des Schleißheimer Kanals**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

- Sonstige Satzung

- Frist für die Stellungnahme **07.04.2017** (§ 4 BauGB)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Wasserwirtschaftsamt München
Heßstraße 128
80797 München
E-Mail: poststelle@wwa-m.bayern.de



**Bitte
ausfüllen!**

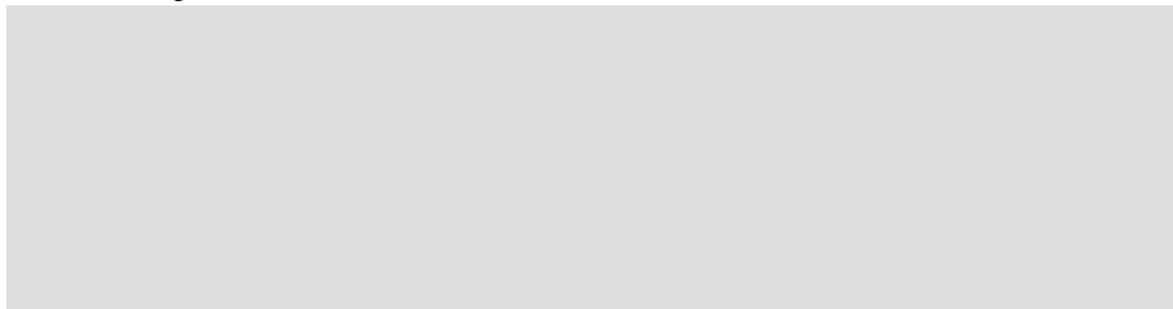
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

- Keine Äußerung
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

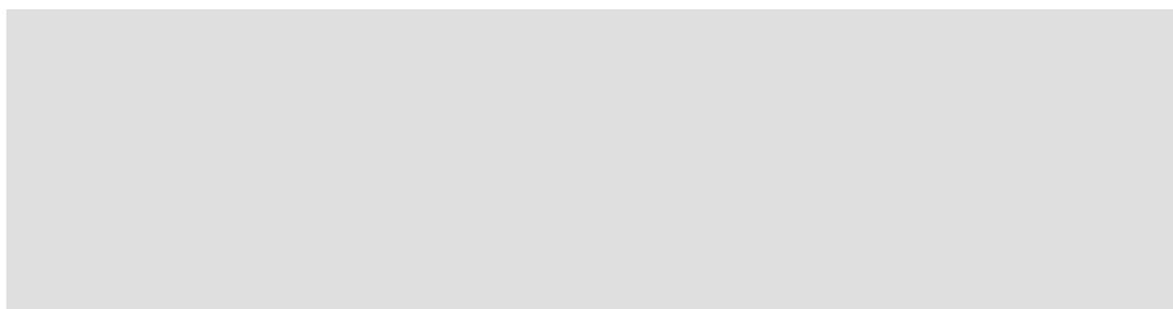
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

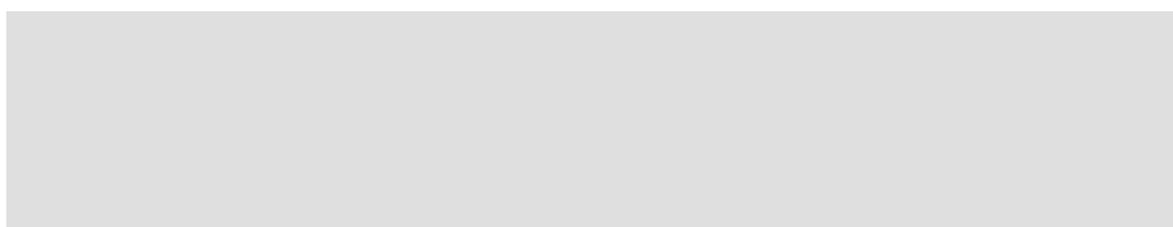
Einwendungen



Rechtsgrundlagen



Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)



✘ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Umgestaltung der Würm:

Der Plan sieht vor, die Würm auf einem Teilstück zu verlegen und einen stärker gewundenen Verlauf herzustellen. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1927 wurden Schadstoffbelastungen festgestellt, die Ausdehnung ist nach unserem Kenntnisstand noch nicht abschließend geklärt. Ein entsprechender Hinweis fehlt im Plan. Die Laufveränderung der Würm in diesem Bereich ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Verunreinigung vollständig beseitigt wird. Für die konkrete Festlegung des Verlaufs ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich, zu dem entsprechende Unterlagen und Nachweise (Hydraulik, etwaige Beeinflussung des Grundwasserstandes etc.) zu erstellen sind; d.h. bei dem im Plan dargestellten Verlauf handelt es sich lediglich um eine Idee ohne Gewähr auf Verwirklichung. Es wird daher empfohlen, einen Flächenumgriff als Korridor ohne konkrete Laufveränderung darzustellen und das Ziel der Strukturverbesserung in der Legende für diese Fläche mit aufzunehmen. Das Gewässergrundstück ist im Besitz des Freistaats Bayern. Die Unterhaltungslast liegt beim Betreiber der Wasserkraftanlage. Für konkrete Planungen bitten wir frühzeitig das WWA München einzuschalten.

München, 06.04.2017
Ort, Datum

Gabriele Merz, Baudirektorin
Unterschrift, Dienstbezeichnung